KANTONSSCHULE
OBWALDEN SARNEN

Covid-19 Schutzkonzept der Kantonsschule Obwalden in Sarnen

12. August 2020

Inhalt

1 Ausgangslage ... 2

2 Schutzmaskenpflicht ... 2

3 Handhygiene ... 2

4 Abstand ... 3

5 Lüften, Reinigung, ... 3

6 Unterricht und Schulorganisation ... 3

6.1 Unterricht allgemein ... 3
6.2 Musikunterricht ... 3
6.3 Sport- und Wahlsportunterricht ... 3
6.4 Schwimmunterricht ... 4
6.5 Pausen und Pausenplatz ... 4
6.6 Mensa ... 4
6.7 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ... 4
6.8 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigen ... 4
6.9 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte ... 4
6.10 Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen ... 4
6.11 Grossanlässe ... 5
6.12 Studienwochen, Schnupperlehren, ... 5

7 Schülerinnen, bzw. Studierende ... 5

8 Lehrpersonen ... 5

8.1 Besonders gefährdete Personen ... 5
8.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19 ... 6
8.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen ... 6
8.4 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden ... 6
8.5 Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko ... 6

9 Weitere Dokumente ... 7

1 Ausgangslage

- Das vorliegende Papier gilt ab dem 10. August 2020 für die Kantonsschule Obwalden in Sarnen.
- Die Minimierung der Ansteckung und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schüler, bzw. Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals stehen im Vordergrund.
- Die Priorität liegt weiterhin bei den Hygiene-, Abstandsmassnahmen und neu der Schutzmaskenpflicht.
- Die im Schutzkonzept festgehaltenen Vorgaben und Einschränkungen sind von allen Schülerinnen, bzw. Studierenden sowie Mitarbeitenden an der Kantonsschule Obwalden verpflichtend einzuhalten.
- Bei einem ersten Verstoss erfolgt eine Verwarnung, bei weiteren Verstössen wird man nach Hause geschickt.
- Das Rektorat beurteilt zusammen mit dem Amt für Gesundheit und dem Amt für Volks- und Mittelschulen des Kantons Obwalden die Situation alle zwei Wochen und beschliesst Lockerungen oder weitere Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen.

2 Schutzmaskenpflicht

- In den Gebäuden der Kantonsschule Obwalden, d.h. im Neuen Gymnasium, Alten Gymnasium und in den Sporthallen inklusive Garderoben und deren Verkehrs- und Aufenthaltsflächen besteht eine Schutzmaskenpflicht.
- Sobald Schülerinnen, bzw. Studierende und Lehrpersonen an ihren Arbeitspulten sind, dürfen die Schutzmasken entfernt werden.
- Werden die Arbeitsplätze, resp. die Unterrichtszimmer verlassen und die Verkehrsflächen betreten, tritt die Schutzmaskenpflicht wieder in Kraft. Dies gilt im gleichen Sinn für den Sportunterricht. Vom Unterricht, über die Graderobe bis in die Sporthalle und wieder zurück in den Unterricht gilt Maskenpflicht, während des Sportunterrichts kann die Maske entfernt werden.
- Wo der Abstand von 1.5 m zwischen Schülerinnen, bzw. Studierenden über eine längere Zeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Laborgruppenarbeiten, ...) müssen Schutzmasken getragen werden.
- Kann der 1.5 m Abstand in Sitzungen, im Lehrerzimmer und beim Mittagessen nicht eingehalten werden, muss die Schutzmaske (ausser bei der Einnahme der Mahlzeit) getragen werden.
- Die Studierenden der 4.-6. Klassen müssen ihre Schutzmasken selbst mitbringen. Den Schülerinnen der 1.-3. Klassen und Lehrpersonen werden die Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
- Verwaltungsmitarbeitende, wie der Hausdienst, tragen Schutzmasken, wenn sie Arbeiten bei grossem Personenstrom (Pausen) oder mit geringem Abstand zu Schülerinnen, Studierenden oder Lehrpersonen verrichten müssen.
- Die Masken sollen täglich gewechselt werden und tagsüber, während dem Unterricht in einem persönlichen Briefumschlag, auf die Innenseite zusammengelegt, aufbewahrt werden. Das Waschen der Masken, respektive die Entsorgung der Masken erfolgt zuhause. Der Start in den neuen Schultag erfolgt mit einer neuen respektive sauberen Maske.
- Schutzmasken stehen für gewisse Situationen (auftretende Symptome, Maske vergessen, ...) zur Verfügung und können in der Administration gegen eine Gebühr von Fr. 1.- bezogen werden.

3 Handhygiene

- Auf das Händeschütteln, Umarmen wird verzichtet.
- Beim Betreten des Schulhauses, Lehrerzimmer etc. gilt es strikte die Hände mit Seife zu reinigen!
- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände mit Seife.

4 Abstand

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende halten 1.5 m Abstand zueinander (vgl. 2. Schutzmaskenpflicht).
- Lehr- und Fachpersonen halten zu den Schülerinnen und Schülern 1.5 m Abstand ein (vgl. 2. Schutzmaskenpflicht).
- Zwischen den Schülerinnen, bzw. Studierenden verschiedener Klassen/Stufen gelten die Abstandsmassnahmen von 1.5 m zueinander, wenn möglich einzuhalten (entsprechende Sitzordnung in den SPF, EF und Freifächern ist zu organisieren. Wenn nicht möglich sind die Schutzmasken zu tragen.

5 Lüften, Reinigung, ...

- Räume sollten regelmässig und oft gelüftet werden. In Unterrichtszimmern nach jeder Lektion.
- Der Hausdienst reinigt in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, Schalter, Fenstergriffe, Türfallen, Treppengeländer sowie die WC Infrastruktur mit Waschbecken.
- Für die regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen in den Unterrichtszimmern sind die Benutzer zuständig. Entsprechende Reinigungsmittel und Abfalleimer stehen in jedem Zimmer zur Verfügung.
- Das Tragen von Handschuhen ist im Schulsetting keine nötige Massnahme.
- Erwachsene und Schülerinnen, bzw. Studierende sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck und keine Getränke zu teilen.

6 Unterricht und Schulorganisation

6.1 Unterricht allgemein

- Der Unterricht findet regulär gemäss Stundenplan als Präsenzunterricht in Ganzklassen und über alle Stufen statt.
- Die Unterrichtszimmer werden so eingerichtet, dass die geforderten Abstände in der Regel eingehalten werden können. In Ausnahmefällen mit grossen Klassen (>20 SuS) und in kleineren Zimmern (Naturwissenschaften) sind Ausnahmen möglich oder situativ und nach Ermessen Masken einzusetzen.

6.2 Musikunterricht

- Beim Singen im Musikunterricht sind erhöhte Vorsichtsmassnahmen und grössere Abstände einzuhalten: mindestens 2 bis 3 Meter-Abstand, Lüften nach 10-15 Minuten. Ansonsten Singen nur mit Schutzmasken.

6.3 Sport- und Wahlsportunterricht

- Das Schutzkonzept für die Schule gilt auch für den Sportunterricht.
- Die Schutzmasken sind auch in den Garderoben zu tragen und dürfen erst in der Sporthalle im persönlich beschrifteten Briefumschlag deponiert werden. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Schutzmasken wieder zu tragen.

- Für den Schulsport und Wahlsport werden keine speziellen Empfehlungen mehr abgegeben. Der Sport kann ganz normal betrieben werden.
- Vor und nach dem Sportunterricht gilt es die Hygienemassnahmen besonders zu beachten.

6.4 Schwimmunterricht

- Das organisierte Schwimmen für die Schulen findet statt.
- Das Schutzkonzept des Betreibers ist einzuhalten.

6.5 Pausen und Pausenplatz

- Es wird empfohlen auf Ansammlungen von Schülerinnen und Studierenden zu verzichten.
- Es wird ebenfalls empfohlen die 5-Minutenpausen im gelüfteten Unterrichtszimmer, sofern das Zimmer nicht gewechselt werden muss oder so oft wie möglich und bei gutem Wetter im Freien an der frischen Luft im Klassenverband und sonst mit Abstand von 1.5m zu verbringen.

6.6 Mensa

- Auch in der Mensa (Anstehen, Tischgespräche mit kleinen Abständen) gilt Maskenpflicht. Nur für das Essen dürfen die Masken abgelegt werden.
- Es gelten die zusätzlichen Vorgaben des Betreibers.
- Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck.
- Für die Klassen resp. Stufen sind Tischgruppen eingerichtet und angeschrieben.

6.7 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Es gelten die Vorgaben der Betreiber.
- Es gelten die Vorgaben des BAG: Schülerinnen und Studierende ab 12 Jahren tragen im ÖV Masken.

6.8 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigen

- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten die Schulhäuser nicht zu betreten. Wenn, nur mit Anmeldung und Schutzmaske.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.
- Elternabende können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Es gilt Maskenpflicht für den Besuch und es ist eine Anwesenheitsliste mit Sitzordnung zu führen.

6.9 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte

- Schulaktivitäten werden in Absprache mit der Schulleitung beurteilt und mit den entsprechenden Auflagen bewilligt.
- Schulaktivitäten finden in möglichst konstanten Gruppen (Klassen) statt.
- Die Benutzung des ÖV ist unter Einhaltung der Vorgaben des BAG erlaubt. Schülerinnen und Studierende tragen im ÖV Masken. Bei der Benützung des ÖV, wenn möglich, auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten verzichten.
- Empfehlung: Platzreservation für Reisen im ÖV vornehmen.
- Reisen insbesondere Herbstwanderungen oder Exkursionen im Klassenverband sind auch ausserhalb der Kantonsgrenzen möglich.

6.10 Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen

- Das Schutzkonzept für die Kantonsschule Obwalden gilt auch für Lager und Projektwochen.

- Klassenlager innerhalb der Schweizergrenzen finden statt. Ein separates, ergänzendes Schutzkonzept für die spezifischen Gegebenheiten des Lagers ist erforderlich.
- Studienreisen und Schwerpunktwochen im Ausland finden aufgrund der aktuellen Situation und Möglichkeiten nicht statt. Alternativen in der Schweiz mit spezifischem Schutzkonzept sind möglich.

6.11 Grossanlässe

- Grossanlässe bis zu 1000 Personen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden.
- Gruppen/Klassen sollen möglichst nicht gemischt werden (Sektoren zuteilen).
- Der Abstand zu den anderen Klassen/Gruppen und zum Schulpersonal muss eingehalten werden.
- Für Grossanlässe ist ein separates Schutzkonzept erforderlich.
- Bei Grossanlässen mit Erwachsenen werden die Kontaktdaten erhoben.

6.12 Studienwochen, Schnupperlehren, ...

- Der Entscheid über eine Studienwoche oder Schnupperlehre wird von der anbietenden Institution, (Uni/ETH, ...) vom Betrieb und der Schülerin, bzw. Studierenden und dessen/deren Eltern gefällt.
- Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand müssen eingehalten werden.

7 Schülerinnen, bzw. Studierende

- Für Rückkehrende aus Risikoländern gilt die zehntägige Quarantäne- resp. Isolationspflicht. Für die Einhaltung der Quarantäne sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Entsprechende Absenzen gelten als entschuldigt. Den verpassten Unterrichtsstoff gilt es selbständig nachzuarbeiten (Holschuld). Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht.
- Schülerinnen, bzw. Studierende **mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt.
- **Covid-19-kompatible Symptome sind:** Akute Erkrankung der Atemwege (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- **Positiv getestete** Schülerinnen, bzw. Studierende gehen mindestens 10 Tage in Isolation.
- Lebt eine Schülerin, bzw. Studierende mit einer erkrankten Person **im gleichen Haushalt** zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Bei Absenz ab drei Tage ist ein Arztzeugnis notwendig.
- Besonders gefährdete Schülerinnen, bzw. Studierende halten sich an die Anweisungen des Arztes.
- Müssen Schülerinnen, bzw. Studierende zu Hause bleiben, gewährleistet die Schule das Erarbeiten des Schulstoffs. Es wird kein Fernunterricht angeboten und es besteht eine Holschuld.
- Schülerinnen, bzw. Studierende, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können.

8 Lehrpersonen

8.1 Besonders gefährdete Personen

- Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
- Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arztzeugnis vor.
- Besonders gefährdetes Personal soll den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände.

- Die Mitarbeitenden stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung.
- Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen.

8.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19

- Absenzen müssen bei mehr als drei Arbeitstagen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.
- Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für Stellvertretungen werden übernommen.
- Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen.
- Die Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).

8.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- **Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende gehen mindestens 10 Tage in Isolation.
- Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Mitarbeitenden können vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

8.4 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden

- Nach einer Warnmeldung nehmen Mitarbeitende sofort mit den Gesundheitsbehörden Kontakt auf.
- Mitarbeitende haben Anrecht auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung, falls sie sich in Folge einer Warnmeldung in Quarantäne begeben müssen.
- Ein ärztliches Attest ist **zwingend nötig**.
- Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsaufall-entschädigung.

8.5 Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

- Ab Montag, 6. Juli 2020 müssen sich Reisende aus Risikoländern nach der Einreise in die Schweiz 10 Tage in Quarantäne begeben.
- Die Liste der Staaten oder Gebiete mit hohem Infektionsrisiko ist in der Covid-19-Verordnung Maßnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs zu finden (www.bundesrecht.admin.ch).
- Reisende aus Risikoländern sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.
- Reisende aus Risikoländern müssen sich während 10 Tagen nach der Einreise selbständig in Quarantäne begeben und sich ständig dort aufhalten.
- Sie müssen sich innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise bei der zuständigen kantonalen Behörde melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.
- Für die Quarantäne-Zeit besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung.
- Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet Corona-Erwerbsaufallentschädigung zu bezahlen.
- Die Lehrpersonen müssen unbezahlten Urlaub beantragen.

- Wenn Mitarbeitende aus dem Ausland zurückkehren und Grippesymptome oder Covid-19-Symptome aufweisen, sind sie krank und müssen zu Hause bleiben. Bei solchen Symptomen kontaktieren sie unbedingt den Hausarzt und die vorgesetzte Person.
- Die vorgesetzte Person ist in jedem Fall sofort zu kontaktieren.

9 Weitere Dokumente

- BAG: Covid-19-Verordnung besondere Lage
- EDK, 25.06.2020: Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021, Beschlüsse
- FAQ für das Personal, Kanton Obwalden